

Bahnhofsbuchhandel. — Dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, herausgegeben im königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin (Nr. 17 v. 11. August 1905), entnehmen wir folgenden Erlaß, betreffend

Bahnhofsbuchhandel.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1905.

Nachdem in den letzten Jahren in den Kreisen der Beteiligten und auch in der Rechtsprechung eingehend die Frage erörtert ist, ob und inwieweit auf den Bahnhofsbuchhandel die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe und die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage Anwendung finden, wird es sich empfehlen, in Zukunft den Verkauf von Zeitungen und andern Druckschriften auf Bahnhöfen, insoweit er innerhalb der Bahnsteigsperrre stattfindet, also im wesentlichen nur den Bedürfnissen des reisenden Publikums dient, als einen Teil des Gewerbebetriebs der Eisenbahnunternehmungen zu betrachten und deshalb den vorbezeichneten Vorschriften nicht zu unterstellen. Dieser Standpunkt wird sich um so eher rechtfertigen lassen, als der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bereit ist, im Verwaltungswege darauf hinzuwirken, daß den im Bahnhofsbuchhandel beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern die in unserm Erlaß vom 25. Juli 1896 vorgeschriebenen Ruhezeiten auch fernerhin gewährt werden.

Dagegen haben auf den Bahnhofsbuchhandel außerhalb der Bahnsteigsperrre auch in Zukunft lediglich die für den sonstigen Buchhandel geltenden Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung Anwendung zu finden.

Die Herren Oberpräsidenten ersuchen wir, die Regierungspräsidenten mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. (gez.) Studt.	Der Minister für Handel und Gewerbe. (gez.) Möller.	Der Minister des Innern. In Vertretung. (gez.) v. Bischoffshausen.
---	--	---

III 4948 M. f. S. — G. I. 20431 M. d. g. A. — II b 2972 M. d. J.
An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Berlin, den 25. Juli 1905.

Nachdem sich mehrere der Herren Oberpräsidenten in den auf unsern Runderlaß vom 11. Mai v. J. erstatteten Berichten dahin geäußert haben, daß es wünschenswert sei, den Verkauf von Zeitungen und andern Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden zuzulassen, erklären wir uns damit einverstanden, daß die Regierungspräsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung eine solche verlängerte Geschäftszeit für den Bahnhofsbuchhandel insoweit gestatten, als sich nach dieser Richtung ein Bedürfnis geltend gemacht hat. Ausnahmegewilligungen dieser Art sind an die Bedingung zu knüpfen, daß die an Sonn- oder Festtagen außerhalb jener allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

Euer Excellenz ersuchen wir, die Regierungspräsidenten Ihrer Provinz mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern. In Vertretung. (gez.) Braunbehrens.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten. In Vertretung. (gez.) von Weyrauch.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. (gez.) Dr. Sieffert.
---	--	--

B. 6780 M. f. S. — G. I. 1670 M. d. g. A. — II. 10 245 M. d. J.
An die königlichen Oberpräsidenten.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft, vormalig Gustav Frißche, in Leipzig. (Vgl. Nr. 184 d. Bl.) — In der ordentlichen Generalversammlung am 8. August 1905 waren die zur Beschlußfassung über die Zusammenlegung des Grundkapitals im Verhältnis von 3:2 nach Paragraph 15 des Gesellschaftsvertrags erforderlichen drei Viertel des ausgegebenen Aktienkapitals nicht vertreten. Aufsichtsrat und Vorstand berufen deshalb eine außerordentliche Generalversammlung auf Montag den 18. September 1905, vormittags 10 Uhr in das Gesellschaftsgebäude Leipzig-R., Crusiusstraße 4, mit folgender Tagesordnung ein:

1. Beschlußfassung über Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der 1250 Stück Aktien im Verhältnis 3:2 zwecks Beseitigung der Unterbilanz.
2. Beschlußfassung über Abänderung derjenigen Paragraphen des Gesellschaftsvertrags, welche durch die Beschlußfassung zu Punkt 1 betroffen werden.

In dieser Generalversammlung können Beschlüsse über die vorgenannten beiden Punkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals gefaßt werden.

Dickens-Museum. — Die Londoner »Dickens-Gesellschaft« (Dickens Fellowship) ist soeben im Begriff, eine große, in ihrer Art einzig dastehende Sammlung von Dickens-Reliquien aus einem Nachlasse zu erwerben und zu einer Art Dickens-Museum auszugestalten, zu welchem Zweck sie jetzt die noch fehlenden Mittel durch Aufruf in ihrem Organ (»The Dickensian«) aufzubringen sucht. (Beilage z. Allgemeinen Btg.)

Kunstdruckpapier. — Der Papierchemiker Herr R. W. Sindall hielt am 5. Juli in der Londoner Abteilung der Society of Chemical Industry einen Vortrag über die Herstellung und den Gebrauch von Kunstdruckpapieren (Art Papers). Nachdem er Herstellung, Rohstoffe und Eigenschaften von Kunstdruckpapier, das dazu geeignete Rohpapier und die im Kunstdruckpapier häufig vorkommenden Fehler beschrieben hatte, erörterte er den Einfluß der Mineralsubstanz auf die Druckergebnisse.

Je mehr Mineralstoffe dem Faserstoff im Holländer zugeteilt werden, um so besser sind die Zwischenräume der Fasern im fertigen Papier ausgefüllt, und ein um so glatteres Blatt erhält man nach dem Satinieren. Sogenanntes nachgeahmtes Kunstdruckpapier (Imitation Art Paper) enthält bis zu 35 Prozent China Clay, verdient also kaum noch den Namen Papier, hat aber nach dem Satinieren so glatte Fläche, daß es zum Druck feiner Autotypien ziemlich, wenn auch nicht so gut geeignet ist wie zweckmäßig gestrichenes Papier.

Der Vortragende ist der Ansicht, daß sehr viele Druckwerke und Abbildungen auf Kunstdruckpapier dem baldigen Verfall geweiht sind, da das Druckbild lediglich auf der Mineralschicht liegt, diese aber zugrunde gehen kann, denn Leim oder Käsestoff, die das Bindemittel des Strichs sind, können in feuchter Luft verweseln, und dadurch kann der Strich abbröckeln. Es sei eine würdige Aufgabe für Papiertechniker, auf anderem Wege als durch Überziehen mit mineralischem Strich die Poren des Papiers so auszufüllen, daß dieses sich für den Druck von Autotypien gut eignet. Man hat versucht, gelösten Zellstoff in Form von Viskose oder Azetat zu verwenden, jedoch bisher ohne Erfolg.

(Papier-Zeitung.)

Die »Verweiblichung« der öffentlichen Bibliotheken. — Unter dieser Überschrift gibt die Allgemeine Zeitung eine ziemlich abfällige, vermutlich aber zutreffende Ansicht wieder, die in der »New York Independent Review« ausgesprochen wird. Dieses Blatt meint nämlich, daß die öffentlichen Bibliotheken in den Vereinigten Staaten Weibern und Kindern nützen, aber für die Männer viel weniger bedeuten. Für den männlichen Geist sei eine Referenz- oder Nachschlagebücherei wichtiger als eine Lesebücherei; der Mann brauche eine Bibliothek aus solchen Büchern zusammengesetzt, die man zu Hause zu besitzen nicht nötig habe, deren man aber doch von Zeit zu Zeit zum Nachschlagen bedürfe. Die Frauen seien durch die Übertragung der Heim- in die Fabrikarbeit die amerikanische »Nüßig-gängerklassen« geworden; und es sei sehr hübsch zu sehen, wie sie